

Grundsätzlich stehen amerikanische Gerichte, aber auch die Vertreter der Literatur dem Gesamtverweis eher skeptisch gegenüber. Dem Institut des Renvoi werden im Wesentlichen drei Dinge vorgeworfen. Erstens könne es manipulatorisch als Mittel eingesetzt werden, um eine andere Rechtsordnung zur Anwendung zu bringen. Zweitens sollten die Normen des Forumstaates nicht durch die Regelungen eines anderen Staates ersetzt werden. Und drittens könne die stetige Rück- bzw. Weiterverweisung bei Annahme eines Gesamtverweises zur Verwirrung führen.⁷⁷⁷

3. *Mandatory Rules*

Das Instrument der *mandatory rules* oder Eingriffsnormen ist im US-amerikanischen IPR nicht gebräuchlich. Die Vertreter der US-amerikanischen Literatur beschäftigen sich daher auch nicht mit den *mandatory rules* in ihren Abhandlungen. Ihre Existenz wird von ihnen jedoch anerkannt, soweit dies bereits im Rahmen der Entwicklung neuer Regelungen zum internationalen Immaterialgüterrecht relevant geworden ist.⁷⁷⁸ Dreyfuss weist darauf hin, dass man zunächst ein Verbot der *mandatory rules* bei der Aufstellung neuer Regelungen in Erwägung zog. Da solche Regelungen aber von einigen Staaten anerkannt seien, verwarf man diesen Gedanken, denn ein entsprechendes Verbot wäre von diesen Staaten wohl nicht akzeptiert worden, was wiederum die Zustimmung zu den Regelungen als solchen erschweren würde.⁷⁷⁹

§ 2 *Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft*

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als weiche die kollisionsrechtliche Behandlung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht in den USA von den bereits besprochenen Ansätzen in Deutschland und Frankreich ab. Warum und inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, soll im kommenden Abschnitt besprochen werden. Neben den einschlägigen Gerichtsentscheidungen werden die Ansichten der Vertreter der US-amerikanischen Literatur näher dargelegt. Nach der Besprechung der Anknüpfung der ersten Inhaberschaft von Urheberrechten allgemein aus international-privatrechtlicher Sicht (unter I.) werden die in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werke, einschließlich der Filmwerke, näher betrachtet (unter II.). Im Anschluss

777 *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, 2004, § 3.13, die diese Einwände im Ergebnis jedoch zurückweisen.

778 Dreyfuss, 30 Brook. J. Int'l L. 819, 847 (2005). Zu diesen neuen Regelungen, die derzeit im Rahmen eines Projektes unter Leitung des *American Law Institute* entwickelt werden, siehe unten 8. Kap.

779 Dreyfuss, 30 Brook. J. Int'l L. 819, 847 (2005), die davon ausgeht, dass die Bedeutung der *mandatory rules* abnehmen wird, wenn sich die Länder auf gemeinsame Kollisionsregel einigen, da dies dann bereits aus dem *comity*-Grundsatz folge.

hieran wird der Blick auf die Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts im Rahmen des internationalen Privatrechts gerichtet (unter III.).

I. Erwerb von Urheberrechten

Auch im US-amerikanischen Urheberrecht gilt grundsätzlich das Schöpferprinzip. Gemäß § 201 (a) des *Copyright Act of 1976* (im Folgenden: C.A.)⁷⁸⁰ liegt das erste Urheberrecht beim Verfasser eines Werkes.⁷⁸¹ Eine gewichtige Ausnahme findet sich allerdings im darauf folgenden Absatz. Danach liegt das originäre Urheberrecht bei in Arbeits- oder Auftragsverhältnissen geschaffenen Werken, soweit von den Parteien nicht anderweitig unter Einhaltung des Schriftformerfordernisses vereinbart, beim Arbeit- bzw. Auftraggeber, §§ 201(b), 101 C.A.⁷⁸² Diese als Ausnahme formulierte Norm stellt in Wirklichkeit den Regelfall dar. Denn mittlerweile wird der weitaus größte Teil aller urheberrechtlich geschützten Werke im Rahmen von Arbeits- oder Auftragsverhältnissen geschaffen. Im tatsächlichen Leben spielt die *work made for hire*-Doktrin daher eine gewichtige Rolle. Sie führt dazu, dass beispielsweise das originäre Urheberrecht an einem Filmwerk, bei dem eine Vielzahl von Kreativen beteiligt ist, allein beim Produzenten des Filmes liegt, wenn und soweit die zugrunde liegenden Verträge als Arbeitsverträge qualifiziert werden können.

Im Zusammenhang mit dem internationalen Privatrecht wird § 104A C.A. immer wieder erwähnt. Die Vorschrift betrifft Werke, die in den USA in den Bereich der *public domain* fallen, beispielsweise weil die dort geltenden Formerfordernisse für den urheberrechtlichen Schutz nicht erfüllt wurden, nun aber wegen der Mitgliedschaft der USA in der Berner Union auch in den USA geschützt werden müssen (sog. *restored works*).⁷⁸³ Die Inhaberschaft am Urheberrecht an solchen Werken bestimmt sich nach der Rechtsordnung des Ursprungslandes, und nicht nach US-amerikanischem Recht. Unklar ist allerdings, inwieweit diese Regelung als Ausnahme oder als Grundregel zu verstehen ist.⁷⁸⁴

780 Public Law 94-553, 90 Stat. 2541 (October 19, 1976), as amended; kodifiziert unter Titel 17 §§ 101 ff. des United States Code (U.S.C.). Das Gesetz trat am 1.1.1978 in Kraft.

781 § 201 (a) C.A. lautet: „Copyright in a work protected under this title vests initially in the author or authors of the work. The authors of a joint work are co-owner of copyright in the work.”

782 § 201(b) C.A. lautet: „In the case of a work made for hire, the employer or other person for whom the work was prepared is considered the author for purposes of this title, and, unless the parties have expressly agreed otherwise in a written instrument signed by them, owns all of the rights comprised in the copyright.”

783 Siehe hierzu *Patry*, 48 Am. J. Comp. L. 383, 410 ff. (2000).

784 Siehe hierzu *Goldstein*, *International Copyright*, 2001, S. 103; gegen eine allgemeine Kollisionsregel äußert sich *Patry*, 48 Am. J. Comp. L. 383, 412 (2000); *Lee* möchte aufgrund eines Schlusses *e contrario* die Geltung des Rechts des Ursprungslandes in den anderen Fällen gerade verneinen, *Lee*, 46 Harv. Int'l L.J. 1, 49 (2005).

1. Rechtsprechung in den USA

Die US-amerikanischen Gerichte haben die Frage des anwendbaren Rechts zur Bestimmung der Inhaberschaft am Urheberrecht lange Zeit vernachlässigt. Viele Jahre lang äußerten sich die Richter nicht zu diesem Problem. Sie gelangten in einigen Entscheidungen mit grenzüberschreitenden Bezügen zur Anwendung US-amerikanischen Rechts, in anderen betrachteten sie durchaus auch ausländische Rechtsordnungen als maßgeblich.⁷⁸⁵ Den Entscheidungen ist gemein, dass Aussagen zur internationalprivatrechtlichen Anknüpfung fehlen. Erst als im Jahre 1998 der *Court of Appeals* des *Second Circuit* ausdrücklich Stellung nahm zur kollisionsrechtlichen Problematik seines damals anhängigen Falles *Itar-Tass v. Russian Kurier*, änderte sich das Verhalten der amerikanischen Gerichte.

In der Entscheidung vom 27.8.1998 entschied der *Court of Appeals* des *Second Circuit* über die behauptete Verletzung der Urheberrechte der russischen Nachrichtenagentur Itar-Tass sowie einiger Herausgeber russischer Zeitungen.⁷⁸⁶ Auslöser war die Verbreitung von Kopien der in Russland erstmals gedruckten und veröffentlichten Artikel in der Zeitschrift *Russian Kurier*, welche wöchentlich in New York, USA, in einer Auflage von ca. 20.000 Stück in russischer Sprache erschien. Das Gericht setzte sich im ersten Punkt mit der Frage des anzuwendenden Rechts hinsichtlich der Rechtsinhaberschaft an den geltend gemachten Urheberrechten sowie der eigentlichen Rechtsverletzung auseinander.⁷⁸⁷ Dabei berief sich das Gericht in weiten Teilen auf ein Gutachten des Professors *William F. Patry*, welches dieser in seiner Funktion als *Amicus Curiae* verfasst hatte. Bei der Suche nach Kollisionsregeln verwies das Gericht zunächst auf das Ausführungsgesetz zur Berner Übereinkunft von 1988, welches den 17. Titel des U.S.C. ergänze. Gemäß Sect. 2 (1) *Berne Implementation Act of 1988* kommt den Regelungen der RBÜ in den USA keine unmittelbare Wirkung zu. Diese Regelung wurde in § 104(c) C.A. übernommen, wonach weder Rechte noch Ansprüche bezüglich eines nach dem US-amerikanischen Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes aus der Berner Übereinkunft hergeleitet und geltend gemacht werden können.⁷⁸⁸ Das Gericht begründet daher den Umstand, dass die RBÜ nicht zur Ermittlung einer Kollisionsnorm herangezogen werden kann, nicht damit, dass diese keine Kollisionsregeln enthält, sondern damit,

785 In diesen früheren Entscheidungen waren Arbeitnehmerwerke und Filmwerke betroffen, weshalb die Urteile unter 7. Kap. § 2 II 2 a) sowie 7. Kap. § 2 II 3 a) besprochen werden.

786 *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639 m. Anm. Schack.

787 Dagegen gingen die Parteien einstimmig von der Anwendbarkeit russischen Rechts aus, siehe *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 88 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 641 m. Anm. Schack.

788 *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 89 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 m. Anm. Schack. Dagegen gingen die Parteien einstimmig von der Anwendbarkeit russischen Rechts aus, siehe *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 88 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 641 m. Anm. Schack

dass das Abkommen in den USA keine unmittelbare Wirkung entfaltet.⁷⁸⁹ Da auch dem US-amerikanischen Urhebergesetz keine Angaben entnommen werden können, griff das Gericht auf die Entwicklung bundesrechtlicher *common law*-Grundsätze zurück, bei denen es sich um allgemeine, rechtlich anerkannte Prinzipien handle. Für Fragen, welche das Eigentum betreffen, komme das Recht des Staates zur Anwendung, welcher die engste Verbindung zum Eigentum und zu den Parteien aufweise (“the law of the state with the most significant relationship to the property and to the parties”).⁷⁹⁰ Da dies nach dem Restatement (Second) auch für das Eigentum an immateriellen Gütern gelte, und zudem die streitgegenständliche Werke von russischen Staatsangehörigen geschaffen und in Russland erstmals veröffentlicht worden seien, weise Russland die engsten Verbindungen im oben genannten Sinne auf. Die Nachrichtenagentur Itar-Tass konnte daher wirksam eine Urheberrechtsverletzung geltend machen, da ihr aufgrund der in Art. 11 des russischen Urhebergesetzes verankerten *work made for hire*-Doktrin das ausschließliche Verwertungsrecht an den Artikeln zustand.⁷⁹¹ Erfolglos blieben dagegen die Herausgeber russischer Zeitungen, da Art. 11 Abs. 2 des russischen Urhebergesetzes Zeitungen aus dem Anwendungsbereich der *work made for hire*-Doktrin ausschließt. Den Herausgebern steht ein ausschließliches Verwertungsrecht lediglich für die Auswahl und Anordnung der Texte zu, wenn und soweit dies das Ergebnis eines schöpferischen Vorgangs ist. Das Verwertungsrecht an den einzelnen Artikeln verbleibt nach russischem Recht dagegen bei den jeweiligen Autoren der Beiträge, Art. 14 russisches Urhebergesetz. Das Gericht wendete zur Beurteilung der Rechtsinhaberschaft also das russische Recht an. Dabei wies es zwar darauf hin, dass Russland im vorliegenden Fall als Ursprungsland im Sinne von Art. 5 Abs.4 RBÜ zu qualifizieren sei. Im Urteil heißt es aber auch unmissverständlich, dass das Land mit den engsten Verbindungen nicht immer das Ursprungsland sein müsse. Darüber hinaus treffen die Richter keine allgemein gültige Aussage, nach welchen Anknüpfungspunkten sich grundsätzlich die engste Verbindung bestimmt. Sie nennen zwar Anhaltspunkte, die im konkreten Fall die Anwendung des russischen Rechts rechtfertigen, geben aber weder eine Liste der grundsätzlich relevanten Anknüpfungsmomente noch Anhaltspunkte für deren Gewichtung.⁷⁹² Aber das Gericht differenziert zwischen Ursprungsland und Land mit der engsten Verbindung, so dass der Entscheidung nicht einfach

789 Anderer Ansicht ist *Schack*, GRUR Int. 1999, 639, 646 f., der dem Urteil des *Court of Appeals* die Aussage entnimmt, dass sich weder aus der RBÜ noch aus anderen Abkommen eine Kollisionsnorm ableiten ließe.

790 *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 90 f. (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 m. Anm. *Schack*.

791 Die Verletzung der Urheberrechte selbst, die sich nach US-amerikanischem Recht bemaß, wurde vom Beklagten nicht gelegnet, *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 84 f. (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639 m. Anm. *Schack*.

792 *Patry*, 48 Am. J. Comp. L. 383, 421 (2000), siehe zu den möglichen Anknüpfungspunkten und deren Gewichtung S. 421 ff.; die bloße Auflistung der Anknüpfungspunkte kritisiert auch *Dinwoodie*, 149 U. Pa. L. Rev. 469, 536 f. (2000).

eine grundsätzliche Anknüpfung an die *lex originis* entnommen werden kann.⁷⁹³ Erwähnenswert sind darüber hinaus zwei weitere Äußerungen der Richter. In einer Fußnote weisen sie darauf hin, dass das Recht Russlands als Ursprungsland nur über die originäre Rechtsinhaberschaft entscheidet.⁷⁹⁴ Hiervon sei die im vorliegenden Fall nicht relevante kollisionsrechtliche Behandlung der Übertragung von Urheberrechten zu differenzieren. Zudem bringt das Gericht selbst Art. 104A(b) C.A. zur Sprache. Die Regelung verweist hinsichtlich der Zuweisung des Urheberrechts an „restored works“ auf die Vorschriften des Ursprungslandes des Werkes. Das Gericht legt sich zwar nicht positiv dahingehend fest, dass dies die Kodifizierung einer allgemein gültigen Regelung darstellt. Aber es äußert sich immerhin dahingehend, dass es Art. 104A(b) C.A. nicht als Ausnahmeregelung verstanden sehen möchte.⁷⁹⁵

Dieses in der Entscheidung *Itar-Tass* entwickelte Anknüpfungssystem war auch für spätere Entscheidungen amerikanischer Gerichte maßgeblich. Dabei zitierten die Gerichte in der Regel die Entscheidung des New Yorker Berufungsgerichts und folgten der Vorgabe, dass die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht der Rechtsordnung des Staates unterliegt, welcher die engste Verbindung zum Werk und den Parteien aufweise. So entschied bereits im November 1998 ein amerikanisches Gericht, dass sich der Inhaber des Urheberrechts an einem in den USA und für die USA geschaffenen Designs, welches in der USA auch das erste und einzige Mal veröffentlicht wurde, nach US-amerikanischem Recht bestimme.⁷⁹⁶ Zur Maßgeblichkeit des US-amerikanischen Rechts gelangten die Richter auch drei Monate später, als sie im Rahmen einer Verletzungsklage über die Inhaberschaft am Urheberrecht an Fotografien zu entscheiden hatten, welche in den Jahren 1995 und 1996 in der Schweiz und in den USA in einem Ausstellungskatalog verbreitet worden waren.⁷⁹⁷ Da fast alle Kläger die amerikanische Staatsbürgerschaft besaßen bzw. ihren Wohnsitz in den USA hatten und ca. 60 der 105 betroffenen Fotos erstmals in den USA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden waren, weisen die USA die engste Verbindung zu den Werken und den Parteien auf.⁷⁹⁸

793 So wurde die Entscheidung aber zunächst interpretiert, siehe *Schack*, GRUR Int. 1999, 639, 645 ff., der den Fall als einen „klassischen leading case“ bezeichnet. Gegen eine Interpretation der Entscheidung zugunsten einer Anknüpfung an die *lex originis* Thum, in: *Drexler/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 276 f.

794 *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 91 Fn. 11 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 Fn. 10 m. Anm. *Schack*.

795 *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 90 Fn. 10 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 Fn. 9 m. Anm. *Schack*.

796 *Cranston Print Works Company v. J. Mason Products, and Kmart Corporation*, 1998 WL 799171 (S.D.N.Y. 1998), S. 2 f. Der Fall wies insofern eine Auslandsbeziehung auf, als dass ein Design eines italienischen Unternehmens, welches die Klägerin erworben hatte, Vorlage für die Entwicklung des streitgegenständlichen Designs gewesen war.

797 *Sam Shaw, et al., v. Rizzoli International Publications, Inc., et al.*, 1999 WL 160084 (S.D.N.Y. 1999).

798 *Sam Shaw, et al., v. Rizzoli International Publications, Inc., et al.*, 1999 WL 160084 (S.D.N.Y. 1999), S. 5. Nicht um die originäre Rechtsinhaberschaft, sondern um die Schutzfähigkeit eines Werkes ging es in der Entscheidung eines erstinstanzlichen Bundesgerichts des

Auch in einer Entscheidung aus dem Jahre 2000, in welcher es die Inhaberschaft am Urheberrecht an einer Gebrauchsanleitung für ein Gemüsemesser zu klären galt, beriefen sich die Richter auf die Sache *Itar-Tass*.⁷⁹⁹ Das Gericht verstand die zitierte Entscheidung allerdings so, als verweise sie einzig auf die Rechtsordnung des Landes, in dem das Werk geschaffen wurde.⁸⁰⁰ Dass dies zwar ein möglicher Aspekt zur Auffindung des Staates mit der engsten Anbindung an ein Werk ist, zeigen die bereits besprochenen, nach *Itar-Tass* ergangenen Gerichtsentscheidungen. Ihnen lässt sich aber auch entnehmen, dass darüber hinaus weitere Punkte Berücksichtigung finden müssen und der Herstellungsort alleine zur Bestimmung des anwendbaren Rechts nicht ausreichen kann. Die Entscheidung selbst verzichtet auf einen Rückgriff auf das Recht Malaysias, da der Kläger das Urheberrecht beim *United States Patent and Trademark Office* hatte eintragen lassen. Das Gericht ging davon aus, dass im Rahmen des Registrierungsverfahrens bereits festgestellt worden sei, dass das Werk nach US-amerikanischen Vorgaben schutzfähig sei. Der Kläger könne daher seine Urheberrechtsinhaberschaft entweder nach malaiischem Recht nachweisen oder aber nach amerikanischem Recht, da die Registrierungs Voraussetzungen erfüllt seien.⁸⁰¹

Zur Anwendung ausländischen Rechts gelangte das *New York District Court* im Jahre 2003.⁸⁰² Henri Silberman war Inhaber des Urheberrechts an einer Fotografie namens „Skyline Photograph“. Er schloss mit dem Schweizer Unternehmen Wizard & Genius einen Lizenzvertrag ab, wonach es Wizard erlaubt war, einen Ausschnitt der Fotografie als Poster in verschiedenen Größen zu vertreiben. Hierzu nahm das Schweizer Unternehmen eine Ausschnittsabbildung der Fotografie in einen Katalog auf, den es an seine Kunden schickte. Als nun die Firma Innovation Luggage Inc. einen Teil des Bildes aus dem Katalog ohne Genehmigung per Computer stark vergrößerte und mehrere Wochen in ihren Läden ausstellte, machte neben Henri Sil-

Staates New York. Gegenstand waren Ablichtungen von Kunstwerken, welche die Klägerin, ein britisches Unternehmen, hergestellt hatte, und an denen sie nach eigenen Angaben die ausschließlichen Nutzungsrechte besaß. Sie warf der Beklagten, einem kanadischen Unternehmen, unter anderem die Verletzung von Urheberrechten vor, da diese ebenfalls Ablichtungen dieser Kunstwerke in den USA, Kanada und Großbritannien auf den Markt gebracht hatte. Auch hier beriefen sich die Richter umfassend auf die Ausführungen der *Itar-Tass* Entscheidung und ermittelten das Recht des Staates mit der engsten Verbindung zum Werk und zu den Parteien. Maßgebliche Argumente für die Anwendung des britischen CDPA waren dabei die Tatsachen, dass die Klägerin ein englisches Unternehmen war, sich viele der abgebildeten Kunstwerke in England befanden und die Fotos allesamt erstmals in England veröffentlicht wurden; siehe *The Bridgeman Art Library, Ltd. v. Corel Corporation*, 25 F.Supp.2d 421 (S.D.N.Y. 1998).

799 *Edmark Industries Sdn. Bhd. v. Southn Asia International (H.K.) Ltd, and Azad International, Inc.*, 89 F.Supp.2d 840 (E.D. Texas 2000).

800 *Edmark Industries Sdn. Bhd. v. Southn Asia International (H.K.) Ltd, and Azad International, Inc.*, 89 F.Supp.2d 840, 844 (E.D. Texas 2000).

801 *Edmark Industries Sdn. Bhd. v. Southn Asia International (H.K.) Ltd, and Azad International, Inc.*, 89 F.Supp.2d 840, 844 (E.D. Texas 2000).

802 *Henri Silberman and Wizard & Genius-Idealdecor, AG v. Innovation Luggage, Inc., and Peter Lombardi*, 2003 WL 1787123 (S.D.N.Y. 2003).

berman auch Wizard eine Urheberrechtsverletzung geltend. Voraussetzung für den Erfolg der Klage war, dass Wizard Inhaber eines Urheberrechts war, welches Innovation Luggage durch die unerlaubte Benutzung verletzt hatte. Das Gericht berief sich auf die *Itar-Tass*-Entscheidung. Da das geschützte Werk (für Wizard ging es um das Urheberrecht an dem Katalog) in der Schweiz hergestellt worden sei und die klagende Partei ein Schweizer Unternehmen sei, weise die Schweiz die engste Verbindung zum Werk und zu den Parteien auf. Die Verletzung selber bestimme sich dann aber nach US-amerikanischem Recht.⁸⁰³ Nach Schweizer Recht stand Wizard ein Urheberrecht nur an dem Katalog als Sammelwerk zu. Da das beklagte Unternehmen aber lediglich einen Ausschnitt eines Teilwerkes aus dem Katalog unerlaubt verwendet hatte, nicht aber die Auswahl und die Anordnung des Katalogs beeinträchtigt hatte, wurde die auf einer Urheberrechtsverletzung basierende Klage Wizards abgelehnt.

In allen hier besprochenen Entscheidungen folgen die Richter dem in Rahmen der *Itar-Tass*-Entscheidung entwickeltem Ansatz der engsten Verbindung zum Werk und zu den Urhebern. Entscheidende Faktoren zur Ermittlung dieser Verbindung sind die Nationalität der Urheber, der Ort der ersten Veröffentlichung und das Ursprungsland, wie es in der Berner Übereinkunft definiert wird.⁸⁰⁴ Über diese Anknüpfungssystematik gelangen die amerikanischen Gerichte sowohl zur Maßgeblichkeit US-amerikanischen Rechts als auch zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen. Da der *Court of Appeals* des *Second Circuit* selbst klarstellte, dass die auf diesem Wege ermittelte Rechtsordnung nicht zwingend die des Ursprungslands sein müsse, kann dieser Ansatz nicht schlicht als Bekennung zur Anknüpfung an die *lex originis* verstanden werden. Er ist flexibler, da theoretisch nicht nur ein einzelner Anknüpfungspunkt über das anwendbare Recht entscheidet, sondern mehrere Aspekte gegeneinander abgewogen werden. Verglichen mit dem Schutzlandprinzip ist er aus amerikanischer Sicht auch günstiger. Denn bestimmt sich die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht nach einer einzelnen Rechtsordnung, so erlangen in den Fällen, in denen die engste Verbindung zu den USA besteht, die materiellrechtlichen Normen des *Copyright Act* über die Grenzen der Vereinigten Staaten hinaus Bedeutung. Die Auswirkungen sind daher die gleichen wie bei der kollisionsrechtlichen Maßgeblichkeit des Ursprungslandprinzips, da beiden Ansätzen die universale Ausgestaltung des Urheberrechts zugrunde liegt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Verwerter hier gegenüber den Werkschöpfern bevorzugt werden, da die originäre Zuweisung des Urheberrechts über § 201(b) C.A. zu ihren Gunsten weltweit Geltung erlangt.

803 *Henri Silberman and Wizard & Genius-Idealdecor, AG v. Innovation Luggage, Inc., and Peter Lombardi*, 2003 WL 1787123 (S.D.N.Y. 2003), S. 12 f.

804 *Itar-Tass Russian News Agency, et al., v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 90 (2nd Cir. 1998).

2. Literatur in den USA

Die kollisionsrechtliche Behandlung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht wird auch von den Vertretern der US-amerikanischen Literatur rege diskutiert. Aber ebenso wie die amerikanischen Gerichte der Problematik erst seit der *Itar-Tass*-Entscheidung Beachtung schenken, lassen sich auch die Ausführungen der Literaturvertreter im Wesentlichen auf die Zeit nach der bedeutsamen Entscheidung des New Yorker Gerichts terminieren.

a) *Lex loci protectionis*

In der Sache *Itar-Tass* urteilten die Richter, dass die Frage der Inhaberschaft nach einer einzigen Rechtsordnung zu entscheiden sei. Die Gegner dieses sog. *single governing law approach* greifen zunächst die Argumentation des New Yorker Berufungsgerichts an, um die Maßgeblichkeit einer einzigen Rechtsordnung abzulehnen und den Vorzug des Schutzlandprinzips zu begründen. Das Gericht stellte fest, dass sich weder der Berner Übereinkunft im Allgemeinen noch dem Inländerbehandlungsgrundsatz im Besonderen kollisionsrechtliche Vorgaben entnehmen ließen.⁸⁰⁵ Den Richtern wird vorgeworfen, bei dieser Auffassung die historische Entwicklung und Bedeutung der RBÜ zu vernachlässigen. Aus dieser folge, dass dem Inländerbehandlungsgrundsatz auch eine kollisionsrechtliche Bedeutung im Sinne eines Verweises auf das Recht des Staates zukomme, wo die Verletzung stattgefunden habe. Grundlage hierfür sei die unterschiedliche Konzeption des Urheberrechts. Während den kontinentaleuropäischen Staaten das Verständnis des Urheberrechts als Naturrecht zugrunde lag, welches neben vermögensrechtlichen auch unveräußerliche persönlichkeitsrechtliche Komponenten aufweise, verstanden Großbritannien und die USA das Urheberrecht als rein wirtschaftliche Institution. Dies führte mit Zunahme der grenzüberschreitenden Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (damals waren insbesondere Bücher betroffen) und der grenzüberschreitenden Verletzung von Urheberrechten zu Schwierigkeiten. Während hieraus zunächst der Abschluss bilateraler Verträge, basierend auf dem Grundsatz der materiellen Reziprozität, resultierte, habe Frankreich als erster Staat 1852 ein Dekret erlassen, welches die Geltung des Inländerbehandlungsgrundsatzes schlechthin und damit die Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Urhebern manifestierte. Auf diesem Grundsatz basierte dann auch bereits die erste Fassung der Berner Übereinkunft aus dem Jahre 1886, deren Ziel ebenfalls die Gleichbehandlung war. Erreicht werden sollte dieses Ziel durch die Anwendung des Rechts des Forumstaates. Dies beziehe sich entgegen der Auffassung des Gerichts auch auf die Frage der originären

805 *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 89 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 641 ff. m. Anm. Schack.

Rechtsinhaberschaft.⁸⁰⁶ In der *Itar-Tass*-Entscheidung erfolge aber gerade keine Gleichbehandlung. Aufgrund der Anwendung des russischen Rechts, welches die Geltung der *work made for hire*-Doktrin für den Bereich der Zeitungsverleger gerade ausschließe, würden die russischen Zeitungsverleger tatsächlich ihrer Rechte beraubt, da eben jene *work made for hire*-Doktrin nach US-amerikanischem Recht im konkreten Fall Anwendung gefunden hätte und das Urheberrecht damit ihnen zugestanden hätte.⁸⁰⁷

Zur Rechtfertigung der Anknüpfung an das Recht des Staates mit der engsten Verbindung zum Werk führen die Richter zudem das Restatement (Second) des *American Law Institute* an, da dieses für Ansprüche der Parteien in Bezug auf Eigentum eben jenen Grundsatz für maßgeblich erkläre. Der Begriff des Eigentums erfasse auch immaterielle Gegenstände.⁸⁰⁸ Auch diese Argumentation sieht sich der Kritik seitens der Literatur ausgesetzt. Die Richter berufen sich auf § 222 Restatement (Second), der jedoch - und das sei nicht berücksichtigt worden - auf die in § 6 Restatement (Second) festgesetzten Grundsätze verweise.⁸⁰⁹ § 6 Restatement (Second) wiederum erkläre bei Fehlen einer Kollisionsregel „the needs of the interstate and international systems“ als beachtlich.⁸¹⁰ Hierunter falle auch das Funktionieren des internationalen Rechts. Die Anwendung fremder Normen im konkreten Fall stimme mit diesem Ziel nicht überein, da die Auslegung des russischen Rechts die Richter überfordere und zu Missverständnissen führe könne.⁸¹¹ Richtig zu überzeugen vermag dieses Argument jedoch nicht, da § 6 Restatement (Second) auch die Sicherheit, Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit der Ergebnisse als Leitfaden nennt.⁸¹² Die Anhänger des *single governing law approach* bringen genau diese

806 *Miller*, 8 Cardozo J. Int'l & Comp. L. 239, 249 ff. (2000). *Miller* beruft sich im Rahmen seiner Ausführungen auch auf andere Vertreter der amerikanischen Literatur, welche ebenfalls im Grundsatz der Inländerbehandlung eine Kollisionsregel sehen; siehe beispielsweise *Stewart*, International Copyright, 1989, Rn. 3.17, der aufgrund der Geltung des Inländerbehandlungsgrundsatzes sowohl die Frage der Existenz als auch des Inhalts des Urheberrechts dem Recht des Landes unterstellen will, wo der Schutz beansprucht wird; auch *Nimmer/Nimmer*, *Nimmer on Copyright*, Bd. 4, 2005, Rn. 17.05. Weder *Stewart* noch *Nimmer* geben allerdings eine Erklärung dafür ab, warum sie den Inländerbehandlungsgrundsatz als Kollisionsregel verstehen.

807 *So Lee*, 46 Harv. Int'l L.J. 1, 48 (2005).

808 *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 90 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 m. Anm. *Schack*.

809 § 222 Restatement (Second) lautet: „The interests of the parties in a thing are determined, depending upon the circumstances, either by the “law” or by the “local law” of the state which, with respect to the particular issue, has the most significant relationship to the thing and the parties under the principles stated in § 6.”

810 § 6 (2) (a) Restatement (Second) lautet: „When there is no such directive, the factors relevant to the choice of the applicable rule of law include (a) the needs of the interstate and international systems, ...”.

811 *Miller*, 8 Cardozo J. Int'l & Comp. L. 239, 255 (2000).

812 § 6 (2) (f) Restatement (Second) lautet: „When there is no such directive, the factors relevant to the choice of the applicable rule of law include (f) certainty, predictability and uniformity of result, ...”.

Aspekte – Sicherheit, Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit der Ergebnisse bei der Suche nach dem anwendbaren Recht – als Argument zugunsten der Anwendbarkeit einer einzelnen Rechtsordnung.⁸¹³ Der Regelung des § 6 Restatement (Second) lassen sich demnach Anhaltspunkte entnehmen, die beide hier widerstreitenden Ansätze stützen. Welchem Aspekt hier die größere Bedeutung zukommt, lässt sich nur vermuten, zumal die Liste des § 6 Restatement (Second) grundsätzlich nicht als abgeschlossene Aufzählung zu verstehen ist.

Zudem wird den Richtern vorgeworfen, nach eigener Aussage die bestehenden Regelungslücken des *Copyright Act* hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Behandlung der Inhaberschaft am Urheberrecht durch die Entwicklung bundesrechtlicher *common law*-Grundsätze zu füllen.⁸¹⁴ Dies komme einer Neuschreibung des Statuts gefährlich nahe, zumal es den Richtern ausdrücklich nur im Falle sog. *restored works* gemäß § 104A(b) C.A. gestattet sei, die Inhaberschaft am Urheberrecht mittels einer fremden Rechtsordnung zu beurteilen.⁸¹⁵

Die kollisionsrechtliche Anknüpfung an die *lex loci protectionis* wird auch damit begründet, dass sie die einheitliche Behandlung aller Urheber ermögliche und damit den Forderungen der Berner Übereinkunft gerecht werde.⁸¹⁶ Ihre Anwendung stünde zudem mit dem grundsätzlichen Erfordernis der Einfachheit der Anwendung kollisionsrechtlicher Regelungen überein.⁸¹⁷ So spreche gegen eine Maßgeblichkeit des Rechts des Ursprungslandes insbesondere, dass es an einem sicheren Kriterium zur Bestimmung eben jenes fehle.⁸¹⁸ Bedenklich sei auch, nach welchen Kriterien die einzig anwendbare Rechtsordnung ermittelt werden solle, wenn sich der Sachverhalt nicht so eindeutig präsentiere wie in der *Itar-Tass*-Entscheidung.⁸¹⁹ Gegen die Geltung der *lex originis* wird zudem eingewendet, die einheitliche Behandlung der Inhaberschaft am Urheberrecht verstoße gegen die territoriale Konzeption dieser Rechte. Dabei stelle das Territorialitätsprinzip in den internationalen Konventionen eine prägende Grundregel dar.⁸²⁰

813 *Kaplan*, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2078 (2000); zustimmend hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Gleichbehandlung der Rechtsinhaberschaft am Urheberrecht mit anderen Arten des Eigentums *Austin*, 30 Brook. J. Int'l L. 899, 920 (2005).

814 *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 90 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 m. Anm. *Schack*.

815 *Lee*, 46 Harv. Int'l L.J. 1, 49 (2005), wobei die *e contratio* Auslegung des § 104A (b) C.A. in dem Sinne, dass in allen anderen Fällen nicht das Recht des Ursprungslandes entscheidet, in den USA umstritten ist.

816 *Kaplan*, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2074 (2000).

817 *Kaplan*, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2074 (2000), der auch darauf hinweist, dass das Schutzlandprinzip die einfachste Lösung für amerikanische Gerichte sei, da diese dann kein ausländisches Recht anzuwenden bräuchten (allerdings unter dem Vorbehalt, dass es um die Beeinträchtigung ausländischer Werke in den USA geht).

818 *Geller*, 51 J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 363 (2004).

819 *Dinwoodie*, 149 U. Pa. L. Rev. 469, 536 f. (2000) äußert diese Bedenken.

820 *Lee*, 46 Harv. Int'l L.J. 1, 48 f. (2005).

b) *Single governing law*-Ansatz

Trotz der vorgetragenen Argumente zugunsten einer Anknüpfung an die *lex loci protectionis* spricht sich der Großteil des amerikanischen Schrifttums für die Zuweisung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht weltweit nach einer einzigen Rechtsordnung aus.⁸²¹ Zur Begründung wird ähnlich wie in Frankreich zunächst die Theorie der wohlerworbenen Rechte (*vested rights theory*) angeführt.⁸²² Der in den USA auf *Joseph Beale* zurückgehende Ansatz geht von der universalen Wirkung eines Urheberrechts aus. Grundlage hierfür ist die ausschließliche Hoheitsmacht eines jeden Staates innerhalb seines Territoriums. Sei nach dessen Maßstäben ein Recht einmal entstanden, sei dieser Umstand auch von anderen Staaten anzuerkennen.⁸²³ Im Bereich des Urheberrechts bedeutet dies, dass das Schutzrecht nach den Regelungen einer einzelnen Rechtsordnung entsteht (nämlich dort, wo der letzte Akt zum Erwerb des Urheberrechts vorgenommen wird), und von da an auch in anderen Staaten anerkannt wird. In diesem Fall wirkt das erworbene Recht universal. Bereits in den fünfziger und sechziger Jahren wurde dieser Ansatz von Teilen der amerikanischen Literatur zurückgewiesen. Er sei unflexibel und weise eine gewisse Willkür bei der Wahl des Zeitpunktes, wann ein Recht entstehe, auf. Die Wahl des anwendbaren Rechts sei daher insgesamt mehr oder weniger willkürlich.⁸²⁴

Des Weiteren berufen sich auch die Anhänger des Ursprungslandprinzips auf die Berner Übereinkunft. Deren Ziel sei die Förderung der weltweiten Verbreitung und Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke. Eine strikt am Grundsatz der Territorialität anknüpfende Kollisionsregel könne zu einem Wechsel der Rechtsinhaberschaft an jeder Staatsgrenze führen. Diese divergierende Zuweisung des Urheberrechts hemme aber gerade den internationalen Handel sowie die grenzüberschreitende Verwertung der Werke und widerspreche damit dem Ziel des internationalen Vertrages.⁸²⁵ Dagegen stärke die Festlegung eines einzigen Ausgangspunktes zur Bestimmung der Urheberrechtsinhaberschaft den internationalen Handel.⁸²⁶ So werde eine einheitliche Lizenzierung der Urheberrechte ebenso möglich wie die Nachverfolgung der Rechtsinhaberschaft, wenn diese bereits mehrfach auf andere Personen übertragen worden sei.⁸²⁷ Die Tatsache der nicht bei jeder Grenzüberschreitung

821 In diesem Sinne *Dreyfuss*, 30 *Brook. J. Int'l L.* 819 ff. (2005); *Tydniouk*, 29 *Brook. J. Int'l L.* 897 ff. (2004); *Ginsburg*, 47 *J. Copyright Soc'y U.S.A.* 265 ff. (2000); *dies.*, 22 *Colum.-VLA J. L. & Arts* 165 ff. (1998); *Ricketson/Ginsburg*, *International Copyright*, Bd. 2, 2005, Rn. 20.08 ff.; *Goldstein*, *International Copyright*, 2001, S. 89 ff.; *Kaplan*, 21 *Cardozo L. Rev.* 2045 ff. (2000).

822 Zur Argumentation in Frankreich siehe 6. Kap. § 2 I 2 b); siehe auch 7. Kap. § 1 I.

823 *Berman*, 153 *U. Pa. L. Rev.* 1819, 1840 (2005); *Tydniouk*, 29 *Brook. J. Int'l L.* 897, 908 (2004); siehe für einen historischen Überblick auch *Dane*, 96 *Yale L.J.* 1191, 1194 ff. (1987).

824 *Tydniouk*, 29 *Brook. J. Int'l L.* 897, 908 (2004).

825 *Ricketson/Ginsburg*, *International Copyright*, Bd. 2, 2005, Rn. 20.41; *Ginsburg*, 22 *Colum.-VLA J. L. & Arts* 165, 169 (1998).

826 *Goldstein*, *International Copyright*, 2001, S. 104.

827 *Austin*, 30 *Brook. J. Int'l L.* 899, 919 f. (2005).

neu zu beurteilenden Rechtsinhaberschaft bedeute zudem Rechtssicherheit aufgrund der Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts.⁸²⁸

Den Ausführungen von *Austin* liegt der Ansatz zugrunde, dass das Interesse der Staaten an der Wahrung ihrer Souveränität in Einklang gebracht werden muss mit der effizienten Nutzung und Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.⁸²⁹ Im Grunde stimmt er daher der *Itar-Tass*-Entscheidung zu, nicht weil die Maßgeblichkeit einer einzigen Rechtsordnung die effiziente Nutzung eben erleichtere, sondern weil das anwendbare Recht in einer Art und Weise ermittelt werden könne, welche die Rolle der Staaten bei der Schaffung der tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten, in denen urheberrechtlich geschützte Werke entstehen, angemessen berücksichtige.⁸³⁰ Im besonderen Maße hebt er die Rolle und Bedeutung der sozialpolitischen Entscheidungen hervor, welche in den einzelnen Staaten den erlassenen Vorschriften zugrunde lagen. Die Anwendung vieler verschiedener nationaler Rechtsordnungen könne eben jene sozialpolitischen Aspekte des Rechts der Staaten außer Kraft setzen, in dessen Geltungsbereich ein Werk entstanden sei. Das Kollisionsrecht müsse diese Grundentscheidungen aber respektieren und anerkennen, dass sie die tatsächlichen Umstände bilden, in denen ein Werk entsteht. Sie seien es, welche die kreative Tätigkeit des Werkschöpfers förderten. Dabei fasst *Austin* unter den Begriff der sozialpolitischen Grundentscheidungen beispielsweise das Bildungssystem, die staatliche Förderung der Kreativität, die Regelung arbeitsrechtlicher Aspekte sowie den Ausbau und die Entwicklung von Kommunikationsnetzen.⁸³¹ Die Argumentation von *Austin* erinnert an das Vorbringen der Anhänger des Schutzlandprinzips. Diese befürchten eine Verletzung der Souveränität der Staaten, wenn die Rechtsinhaberschaft grenzüberschreitend nach einer einzigen Rechtsordnung beurteilt wird. Maßgeblich soll stattdessen das Recht des Staates sein, für dessen Gebiet der Schutz geltend gemacht wird, wo das Werk also letzten Endes verwertet wird. Auch *Austin* beruft sich auf den Aspekt der Souveränität, da hierunter auch die den Gesetzen zugrunde liegenden sozialpolitischen Entscheidungen fallen. Anders als bei den Anhängern des Schutzlandprinzips liegt bei ihm der Schwerpunkt allerdings auf der Schaffung des Werkes und die dieser zugrunde liegenden tatsächlichen Gegebenheiten, weshalb das an diesem Ort geltende Recht auch in anderen Ländern Beachtung finden soll. Das Argument *Austins* überzeugt aber nicht, da die Respektierung sozialpolitischer wie wirtschaftspolitischer Entscheidungen, die in Gesetzen zum Ausdruck kommen, eben und nur dann erfolgt, wenn die Wirkungen der Regelungen auch auf das jeweilige Staatsgebiet begrenzt werden. Denn nur dann ist ein Eingreifen in die Regelungen anderer Länder, die sich ebenfalls mit der Zuweisung des originären Urheberrechts und den dementsprechenden gesetzlichen Regelungen auseinandergesetzt haben, ausgeschlossen. Zudem könnte der Ort der Werkschaf-

828 *Ginsburg*, 47 J. Copyright Soc'y U.S.A. 265, 285 (2000), *Goldstein*, International Copyright, 2001, S. 104.

829 *Austin*, 30 Brook. J. Int'l L. 899, 914 ff. (2005).

830 *Austin*, 30 Brook. J. Int'l L. 899, 919 f. (2005).

831 *Austin*, 30 Brook. J. Int'l L. 899, 920 (2005).

fung bewusst in Länder mit besonders hohem oder besonders niedrigem Urheberrechtsschutz hinsichtlich der Bestimmung des ursprünglichen Rechtsinhabers verlegt werden. Auch würde die Bestimmung des Ortes Schwierigkeiten bereiten, wenn das Werk in mehreren Etappen in verschiedenen Staaten entstanden ist oder während einer Flugreise geschaffen wurde.⁸³²

c) Ursprungsland vs. most significant relationship-Ansatz

Folgt man der Mehrheit der amerikanischen Literaturvertreter und entscheidet sich für die weltweite Maßgeblichkeit einer einzigen Rechtsordnung für die Zuweisung des originären Urheberrechts, so stellt sich die Frage, wie diese eine Rechtsordnung zu bestimmen ist. Neben der Anknüpfung an das Ursprungsland wird in den USA insbesondere die Anwendbarkeit der Rechtsordnung des Staates „with the most significant relationship to the property and to the author“ vertreten.

aa) Ursprungslandprinzip

Ein Teil der amerikanischen Literatur möchte das anwendbare Recht mit Hilfe der Anknüpfung an die *lex originis* bestimmen. Berücksichtigt werden könnten der Ort der ersten Veröffentlichung, des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sowie die Staatsangehörigkeit des Urhebers oder gegebenenfalls der Ort, wo das nicht bewegliche Werk sich befindet.⁸³³ Unter Berufung auf den französischen Gelehrten *Batiffol* wird angeführt, es sei schlicht „einfacher und gerechter“ auf das materielle Recht des Landes zurückzugreifen, unter dessen Geltung das Werk entstanden sei.⁸³⁴ Einfacher und gerechter sei es deshalb, weil zum einen die Rechtsinhaberschaft bei Grenzüberschritt nicht erneut beurteilt werden müsse, zum anderen, weil nur so der Erwerber des Urheberrechts oder urheberrechtlicher Verwertungsbefugnisse sicher sein könne, dass er den Vertrag tatsächlich mit dem Berechtigten abgeschlossen habe. Eventuell auftretende Widersprüche mit der Rechtsordnung des Staates, in dem das Werk dann tatsächlich verwertet werde, könnten mit Hilfe des *public policy*-Vorbehalts (*ordre public*) oder der Klassifizierung als *mandatory rules* gelöst werden.⁸³⁵ Auch *Goldstein* präferiert die Anknüpfung an das Ursprungsland, da der Begriff des Ursprungslandes anders als derjenige der „engsten Verbindung zum Werk und zu den Parteien“ eine lange Geschichte in der Berner Übereinkunft habe und damit wiederum Rechtssicherheit bringe, während die Gerichte der einzelnen

832 *Kaplan*, 21 *Brook. L. Rev.* 2045, 2066 ff. (2000).

833 *Ricketson/Ginsburg*, *International Copyright*, Bd. 2, 2005, Rn. 20.41.

834 *Ricketson/Ginsburg*, *International Copyright*, Bd. 2, 2005, Rn. 20.41, unter Bezugnahme auf die Anmerkung von *Batiffol* in der Entscheidung der *Cass. civ.* vom 29.4.1970 – „*Lancio*“, *Rev. crit. DIP* 1971, S. 270; siehe zu dem Argument auch oben 6. Kap. § 2 I 2 b).

835 *Ricketson/Ginsburg*, *International Copyright*, Bd. 2, 2005, Rn. 20.42.

Staaten das Erfordernis der engsten Verbindung verschieden auslegen könnten.⁸³⁶ Dem sei hinzuzufügen, dass aufgrund der Zunahme der internationalen Zusammenarbeit die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der engsten Verbindung in Zukunft wachsen werden. Ein derartiges Kollisionsrecht führe zu einer gerichtlichen, allein auf den tatsächlichen Gegebenheiten beruhenden Ermittlung des anwendbaren Rechts.⁸³⁷ Damit verbunden sei auch eine erhöhte Rechtsunsicherheit. Das Ergebnis gerichtlicher kollisionsrechtlicher Untersuchungen werde schwerer vorhersehbar als bei Anknüpfung an die klarere Kollisionsregel des Ursprungslandprinzips.⁸³⁸

bb) *Most significant relationship*-Ansatz

Noch in einem im Jahr 2000 erschienen Aufsatz wollte *Ginsburg* dagegen auf das Land mit der engsten Verbindung zum Werk und dem Urheber abstellen, wobei sie in einer Fußnote ausdrücklich anmerkt, dass es sich hierbei zwar um das Ursprungsland handeln kann, aber nicht zwangsläufig handeln muss.⁸³⁹ Neben dem bereits mehrfach erwähnten Argument, dass sich dann die Inhaberschaft am Urheberrecht weltweit einheitlich nach einer Rechtsordnung beurteile, führt sie an, dass ein anderes Land als dasjenige, welches die engste Verbindung zum Sachverhalt aufweise, in der Regel kein Interesse an der Anwendung seiner Rechtsnormen habe. Für Abweichungen der Rechtsordnung des Landes mit der engsten Verbindung von den Regelungen des Schutzlandes möchte sie ebenfalls auf den *ordre public*-Vorbehalt des Forumstaats abstellen.⁸⁴⁰

Auch das Argument der höheren Flexibilität bei der Bestimmung des Landes mit der engsten Verbindung gegenüber derjenigen des Ursprungslandes hat in der Diskussion seinen Platz. Insbesondere *Austin* möchte der Anknüpfung folgen, denn so würde die Bedeutung der einzelnen Staaten, in denen ein Werk entstehe, beim Schaffen der tatsächlichen sozialen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt.⁸⁴¹

Zudem wird eine Kombination aus der Anknüpfung an das Recht des Ursprungslandes und des Staates mit der engsten Verbindung in der amerikanischen Literatur vertreten. *Kaplan* möchte das anwendbare Recht in drei Schritten ermitteln. Zunächst gelte auf der ersten Stufe eine Vermutung dahingehend, dass das Recht des Ursprungslandes, wie es die Berner Übereinkunft definiere, über die Frage der ori-

836 *Goldstein*, International Copyright, 2001, S. 104 f., der aber darauf hinweist, dass auch die Bestimmung des Ursprungslandes Probleme bereiten kann, beispielsweise im Falle einer Veröffentlichung des Werkes im Internet.

837 *Austin*, 30 Brook. J. Int'l L. 899, 914 (2005); siehe zu diesem Gedanken auch *Kaplan*, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2081 f. (2000), der die Unvorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts und des Ausgangs von Gerichtsverfahren ebenfalls dem *most significant relationship* Ansatz vorwirft.

838 Zu diesem Gedanken siehe *Thum*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 276 f.

839 *Ginsburg*, 47 J. Copyright Soc'y U.S.A. 265, 285 (2000).

840 *Ginsburg*, 47 J. Copyright Soc'y U.S.A. 265, 285 (2000).

841 *Austin*, 30 Brook. J. Int'l L. 899, 920 (2005).

ginären Rechtsinhaberschaft entscheide. Habe das Gericht diese eine Rechtsordnung ermittelt, so gelte es im zweiten Schritt, das Ergebnis nach den Grundsätzen der Billigkeit zu überprüfen. Seien diese nicht eingehalten, führe die Anwendung des Rechts des Ursprungslandes mithin zu unbilligen Ergebnissen, so sei die Vermutung zugunsten der Anknüpfung an die *lex originis* widerlegt, und das Gericht müsse nun in einem dritten und letzten Schritt den Staat mit der engsten Verbindung zum Werk ermitteln. Dessen Rechtsordnung solle dann letzten Endes über die Frage der Rechtsinhaberschaft entscheiden. Als Maßstab für die vorgesehene Billigkeitsprüfung sei auf anerkannte und grundlegende Prinzipien des internationalen Privatrechts zurückzugreifen, wie beispielsweise die berechtigten Erwartungen der Parteien hinsichtlich des anzuwendenden Rechts. In dieser dreistufigen Lösung sieht *Kaplan* die Vorteile des Ursprungslandprinzips und des Prinzips der engsten Verbindung vereinigt. Sie würden eventuelle Nachteile der einzelnen Anknüpfungssysteme überwiegen und seien daher diesen vorzuziehen. Zwar biete auch diese Anknüpfungsmethode den Beteiligten keine Garantie hinsichtlich der Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung, aber sie gebe den Gerichten eine bestimmte Richtung bei der Ermittlung des anzuwendenden Rechts vor.⁸⁴² *Kaplan* wirft dem Ursprungslandprinzip vor, es könne zur Anwendung einer Rechtsordnung führen, die keinerlei Beziehung zum Werk aufweise, wenn im Geltungsbereich dieser Rechtsordnung das Werk lediglich erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ansonsten aber keine weitere Verbindung zu ihr bestehe. Und ihm ist insoweit Recht zu geben, als dass sein hier vorgeschlagener Lösungsweg diese Möglichkeit tatsächlich ausschließt, indem er der Anknüpfung an die *lex originis* eine Billigkeitsprüfung anschließt. All die Nachteile, die er aber einer isolierten Anknüpfung an die Rechtsordnung des Staates mit der engsten Verbindung vorwirft, bleiben bestehen. Er wirft dem Ansatz vor, stets aufgrund einer Betrachtung von Fall zu Fall zu entscheiden und damit allen Beteiligten keinen konkreten Lösungsweg an die Hand zu geben. Das anwendbare Recht sei für sie nur schwer vorhersehbar, was zudem einen Verstoß gegen den Grundsatz des IPR darstelle, dass kollisionsrechtliche Regelungen einfach in der Anwendung sein sollen.⁸⁴³ An dieser Betrachtung jedes einzelnen Falles durch die Gerichte ändert sich aber nichts, wenn der Grundsatz der Anknüpfung an das Land mit der engsten Verbindung nicht auf erster (und einziger), sondern auf dritter (und letzter) Stufe stattfindet. Auch der Vorbehalt, der *most significant relationship*-Ansatz sei bisher nicht an komplizierten Sachverhalten erprobt worden und versage vielleicht, wenn die maßgebende engste Verbindung in anderen Fällen nicht so eindeutig sei wie in der *Itar-Tass*-Entscheidung, besteht weiter.⁸⁴⁴ Insgesamt ist die Einführung einer kombinierten Lösung von Ursprungslandprinzip und *most significant relationship*-Ansatz daher nicht überzeugend.

842 *Kaplan*, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2082 ff. (2000).

843 *Kaplan*, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2081 f. (2000).

844 *Kaplan*, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2082 (2000).

II. In Arbeitsverhältnissen geschaffene Werke

Die Grundregelung, dass der Schöpfer eines Werkes auch dessen Urheber ist, ist auch im US-amerikanischen Urheberrechtsgesetz kodifiziert. Anlass zur Diskussion gibt in einem hohen Maße die dieser Regelung folgende Ausnahme der *work made for hire*-Doktrin für die in einem Arbeits- bzw. Auftragsverhältnis geschaffenen Werke. Nach kurzer Erläuterung der Grundproblematik (unter 1) folgt die Besprechung der kollisionsrechtlichen Behandlung dieser Fälle in den USA (unter 2). Im Anschluss wird die Problematik der kollisionsrechtlichen Behandlung der Filmwerke besprochen (unter 3).

1. Grundproblematik

Die problematische und viel diskutierte kollisionsrechtliche Behandlung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht liegt mit Blick auf die USA im ganz wesentlichen Maße in § 201(b) C.A. begründet, wonach erster Inhaber des Urheberrechts an Werken, die ein Angestellter im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses schafft, der Arbeitgeber ist, wenn die Parteien schriftlich nichts Abweichendes vereinbart haben. Ähnlich ist die Situation bei Auftragsverhältnissen. Auch das Urheberrecht an in diesem Rahmen geschaffenen Werken liegt beim Auftraggeber, allerdings nur, wenn die Parteien die Geltung der *work made for hire*-Doktrin zuvor schriftlich in einem Vertrag vereinbart haben, § 101 C.A. Das US-amerikanische Recht differenziert also zwischen der Person des Urhebers, welche immer der Werkschöpfer ist, und der des ersten Inhabers des Urheberrechts, welcher jedoch auch als Urheber behandelt wird.⁸⁴⁵ Fallen bei einem Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Bezügen Ursprungs- und Schutzland auseinander, so zeigt die kollisionsrechtlich begründete Maßgeblichkeit der einen oder anderen Rechtsordnung aufgrund der divergierenden materiellrechtlichen Regelungen der einzelnen Staaten tatsächlich Auswirkungen.

Die Problematik der vom Schöpferprinzip abweichenden Zuweisung des originären Urheberrechts tritt im US-amerikanischen Recht besonders deutlich im Bereich der Filmindustrie zu Tage. Aufgrund des Eingreifens des § 201(b) C.A. wird in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht bei der Filmproduktionsgesellschaft und damit bei einer juristischen Person liegen, wenn der Filmherstellung entweder Arbeitsverträge der Filmproduktionsgesellschaft mit den an der Herstellung des Werks Beteiligten zugrunde liegen, § 101(1) C.A., oder aber Auftragsverhältnisse bestehen, wobei diese in der Regel verbunden sind mit der schriftlichen Erklärung, dass das Vertragsverhältnis als *work made for hire*

⁸⁴⁵ Anders dagegen das britische Urheberrecht, welches zwischen der Urheberschaft (*authorship*) und der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht (*first ownership of copyright*) differenziert, Art. 9, 11 CDPA.